

Beglaubigte Abschrift

42 C 401/18



Verkündet am 02.05.2019

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf und Kollegen,
Beethovenstraße 12, 80336 München,

gegen

Herrn [REDACTED] 33415 Verl,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 50968 Köln,

hat das Amtsgericht Bielefeld

auf die mündliche Verhandlung vom 2.5.2019

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.12.2017, 107,50 EUR als Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

seit dem 8.12.2017 sowie weitere 107,50 EUR als Nebenforderung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.12.2017 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.


Der Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten Schadensersatzansprüche wegen des Zurverfügungstellens des Filmwerkes „[REDACTED]“ geltend.

Der Beklagte wurde von der Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] wegen des behaupteten Anbietens des Filmwerkes [REDACTED] im Rahmen einer Internet-Tauschbörse abgemahnt. Der Beklagte hat sich daraufhin durch Abgabe einer Unterlassungserklärung rechtsverbindlich verpflichtet, künftige Rechtsverletzungen zu unterlassen.

Die Klägerin behauptet, ihr stünden an dem Filmwerk „[REDACTED]“ sämtliche Vertriebs- und Nutzungsrechte zu. Das Filmwerk sei am [REDACTED] in der Zeit von [REDACTED] Uhr von der IP-Adresse [REDACTED] die nach Mitteilung des zuständigen Internet-Providers dem Beklagten zugewiesen worden sei, im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten worden. Wegen der Einzelheiten zum Erfassungszeitraum und zur IP-Adresse wird auf Seite 11 der Anspruchsbegründung vom 5.11.2018 (Bl. 19 d. A.) Bezug genommen. Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin vom Beklagten Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 1.000,00 EUR sowie Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung nach einem Gegenstandswert von 1.600,00 EUR in Höhe von 215,00 EUR, wobei sie jeweils 107,50 EUR als Hauptforderung und als Nebenforderung geltend macht. Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte habe die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast nicht



erfüllt und hafte auf Grund der begangenen Urheberrechtsverletzung auf Erstattung der rechtsanwaltlichen Abmahnkosten und auf Zahlung einer Lizenzgebühr.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,- EUR betragen soll zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 8.12.2017,

107,50 EUR als Hauptforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.12.2017

sowie weitere 107,50 EUR als Nebenforderung zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 8.12.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe die Rechtsverletzung nicht begangen. Er – der Beklagte – nutze keine Tauschbörsen oder Filesharing-Software. Sein Internet-Anschluss werden von seiner Ehefrau [REDACTED] und den Kindern [REDACTED] und [REDACTED] genutzt. Im fraglichen Zeitpunkt hätte von diesen Personen das Internet genutzt werden können. Auf Nachfrage hätten die 3 Nutzer die Verantwortlichkeit für die Begehung der Rechtsverletzung jedoch nicht eingeräumt. Er – der Beklagte – habe keinen Grund, seinen Familienmitgliedern nicht zu trauen. Er – der Beklagte – habe feststellen können, dass die 3 Familienmitglieder im vermeintlichen Tatzeitpunkt auf den streitgegenständlichen Internet-Anschluss konkret zugriffen und aktiv im Internet unterwegs waren. Seine Ehefrau [REDACTED] [REDACTED] nutze das Internet zur Nachrichtengewinnung sowie für Social Media. Ihre Internet-Kenntnisse seien mit durchschnittlich zu bewerten. Die Kinder nutzen das Internet für soziale Netzwerke, Recherche für die Schule sowie für Online-Spiele. Er – der Beklagte – habe seinen Kindern bereits vor Erhalt der Abmahnung explizit verboten, Dateien oder Software ohne Erlaubnis downzuloaden. Der Science-Fiction

Film „[REDACTED]“ könnte ins Interesse der Ehefrau und der Kinder fallen. Die Ermittlungen seien fehlerhaft. Die Kläger sei zudem nicht aktivlegitimiert. Auch seien die Schadenshöhe und die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren unberechtigt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien zum Sach- und Streitstand wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 1.000,00 EUR und auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung vom 4.12.2015 in Höhe von 107,50 EUR als Hauptforderung und in Höhe von 107,50 EUR als Nebenforderung aus §§ 97, 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG.

Der Beklagte haftet für die begangene Urheberrechtsverletzung durch das Anbieten des Filmwerks „[REDACTED]“ im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zu zwei Zeitpunkten am [REDACTED] von der IP-Adresse [REDACTED]. Die Klägerin hat unter Einsatz entsprechender Ermittlungs-Software festgestellt, dass das Filmwerk [REDACTED] zu zwei Zeitpunkten am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und um [REDACTED] Uhr von der IP-Adresse [REDACTED] vom Internet-Anschluss des Beklagten im Rahmen einer Filesharing-Tauschbörse angeboten wurde. Der Beklagte hat insgesamt keine substantiierten Einwendungen gegen die ordnungsgemäße Feststellung und Ermittlung der IP-Adresse erhoben. Die Klägerin hat umfangreich und ausführlich die einzelnen Ermittlungsschritte und Feststellungsmaßnahmen dargelegt und durch entsprechende Schriftstücke belegt. Angesichts der Feststellung von zwei im einzelnen dargelegten Erfassungszeitpunkten ist daher ein Ermittlungsfehler auszuschließen, so dass feststeht, dass das Filmwerk „[REDACTED]“ vom Internet-Anschluss der Beklagten zum Download im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zur Verfügung gestellt wurde (vgl. hierzu auch OLG Köln, Urteil vom 16.05.2015, 6 U 239/11; LG Bielefeld, Urteil vom 28.02.2017, 20 S 226/15). Soweit in der Rechtsprechung teilweise die Auffassung vertreten wird, dass bei einer Mehrfachermittlung nur dann ein Ermittlungsfehler denklogisch

auszuschließen sei, sofern zwischen den Erfassungen ein Zeitraum von mehreren Stunden liegt, vermag diese Auffassung nicht zu überzeugen. Diese Auffassung lässt die technische Besonderheiten und die Funktionsweise der Ermittlungssoftware außer Acht. Anders als bei menschlicher Arbeitsleistung, die von vielen Faktoren wie z.B. Tageszeit, Allgemeinzustand, Stress, Arbeitsbelastung, bisherige Arbeitszeit oder ähnlichem abhängt, läuft der Ermittlungsvorgang immer gleich ab. Für das Ergebnis und die Richtigkeit der Ermittlungen ist es unerheblich, ob das Programm schon zehn Stunden läuft und Ermittlungen anstellt, ob die eine Ermittlung morgens um 07.23 Uhr und die andere Ermittlung abends um 23.57 Uhr erfolgt oder aber ob die eine Ermittlung um 10.03 Uhr und die andere Ermittlung um 10.05 Uhr erfolgt. In beiden Fällen der Mehrfachermittlung ist eine mehrfache Falschzuordnung aus statischen Gründen auszuschließen.

Der Klägerin stehen die Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk „[REDACTED]“ zu. Die Klägerin hat im Rahmen der Klagebegründung ausreichende Indizien vorgetragen, auf Grund derer sie im Besitz der Nutzungs- und Auswertungsrechte ist. Neben der Prüfung der Aktivlegitimation durch das zuständige Landgericht im Gestattungsverfahren ist die Klägerin im Hersteller- bzw. Urheberrechtsvermerk ausdrücklich als Rechteinhaber ausgewiesen. Das pauschale Bestreiten der Aktivlegitimation durch den Beklagten vermag daher keine Zweifel daran, dass der Klägerin die Nutzungsrechte an dem Filmwerk „[REDACTED]“ zustehen, zu begründen.

Der Beklagte haftet für die über seinen Internet-Anschluss begangene Rechtsverletzung, die darin zu sehen ist, dass das urheberrechtlich geschützte Filmwerk „[REDACTED]“ ohne Gestattung der Klägerin im Rahmen einer Internet-Tauschbörse zum Download angeboten wurde.

Nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.5.2010 – I ZR 121/08, Sommer unseres Lebens) besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass dann, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Nach den im BearShare-Urteil aufgestellten Grundsätzen (BGH, Urteil vom 8.1.2014 – I ZR 169/12) ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschluss-Inhabers dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Den Anschluss-Inhaber trifft eine sekundäre Darlegungslast, sofern über seinen Internet-Anschluss eine Rechtsverletzung begangen wurde. Der Inhaber eines Internet-Anschlusses, über den eine

Rechtsverletzung begangen wird, genügt seiner sekundären Darlegungslast im Hinblick darauf, ob andere Personen selbständigen Zugang zu seinem Internet-Anschluss hatten, nicht dadurch, dass er lediglich pauschal die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von in seinem Haushalt lebenden Dritten auf seinen Internet-Anschluss behauptet (BGH, Urteil vom 11.6.2015, I ZR 75/14). Darüber hinaus ist der Anschluss-Inhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet. Der Anschluss-Inhaber hat die Person, die selbständig Zugriff auf den Internet-Anschluss hatte, unter Angabe einer ladungsfähigen Anschrift namentlich zu benennen. Ferner sind nähere Angaben zum generellen Nutzungsverhalten der Personen, denen die Nutzung des Internet-Anschlusses gestattet wurde, zu machen. Hierzu gehören Angaben, wie die Personen Zugang zum Internet-Anschluss erhalten, wie häufig diese Personen das Internet nutzen, wozu das Internet genutzt wird und wie das Nutzungsverhalten im Einzelfall kontrolliert wurde. Im Rahmen der sekundären Darlegungslast ist es erforderlich, dass der Anschlussinhaber nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH, Urteil vom 12.05.2016, I ZR 48/15). Auch in den beiden zeitlich nachfolgenden Entscheidungen (BGH, Urteil vom 06.10.2016, I ZR 154/15 und BGH, Urteil vom 27.07.2017, I ZR 68/16) hält der Bundesgerichtshof an diesen Anforderungen, die zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast erforderlich sind, fest. Im Rahmen der Erfüllung der sekundären Darlegungslast hat der Anschlussinhaber daher umfassend und wahrheitsgemäß zu den vier Tatsachenmerkmalen, nämlich zu Nutzerverhalten, zu Kenntnissen, zu Fähigkeiten und zu zeitlicher Hinsicht vorzutragen. Sofern der Anschlussinhaber zu diesen vier Aspekten vollständig vorgetragen hat, obliegt es dem erkennenden Gericht, im Rahmen einer wertenden Betrachtung der vom Anschlussinhaber vorgetragenen Gesamtumstände zu prüfen, ob es nachvollziehbar ist, dass einer der Nutzer des Internetanschlusses die Gelegenheit hatte, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Dabei sind an die Erfüllung des Begriffes „nachvollziehbar“ graduell höhere Anforderungen als an die Erfüllung des Begriffes „theoretisch möglich“ zu stellen, da Nachvollziehbarkeit eine logische Verkettung zwischen den vier Nutzungsaspekten und der Rechtsfolge, nämlich Begehung der fraglichen Verletzungshandlung, voraussetzt.

Ausgehend von den vorstehenden Erwägungen ist der Beklagte der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen, so dass von einer täterschaftlichen Begehung auszugehen ist. Der Beklagte bestreitet lediglich pauschal, die Rechtsverletzung begangen zu haben. Er trägt vor, keine Tauschbörsen oder Filesharing-Software zu nutzen. Seine Ehefrau und seine beiden



Kinder hätten auf Nachfrage die Verantwortlichkeit für die Begehung der Rechtsverletzung nicht eingeräumt. Er - der Beklagte - habe keinen Grund, seinen Familienangehörigen nicht zu trauen. Der Science-Fiktion Film [REDACTED]

[REDACTED] könnte ins Interesse der Ehefrau und der Kinder fallen, die im vermeintlichen Tatzeitpunkt konkret auf den Internetanschluss zugegriffen und aktiv im Internet unterwegs waren. Aufgrund des Vorbringens des Beklagten zum Nutzungsverhalten seiner Ehefrau, seiner Tochter und seines Sohnes kommen diese drei Personen nicht nachvollziehbar als Täter in Betracht. Der Beklagte hat insoweit lediglich vorgetragen, die drei Personen würden das Internet für Nachrichtengewinnung, Social Media, soziale Netzwerke, Recherche für die Schule sowie für Online-Spiele nutzen. Es gehört nach dem Vorbringen des Beklagten gerade nicht zum Nutzungsverhalten der drei Nutzer, Internet-Tauschbörsen zu nutzen oder über das Internet Filme herunterzuladen oder zu schauen. Auch die Vermutung des Beklagten, der Science-Fiktion Film [REDACTED]

[REDACTED] könnte ins Interesse der Ehefrau und der Kinder fallen, vermag hieran nichts zu ändern. Soweit der Beklagte vorträgt, er habe keinen Grund, seinen Familienmitgliedern nicht zu trauen, ist es für das Gericht nicht nachvollziehbar, welche rechtliche Folge der Beklagte aus seiner Äußerung herleiten möchte. Der Schutz der Ehe und Familie nach Art. 6 GG begrenzt nicht nur die Überwachungspflichten im Rahmen der Drittwirkung von Grundrechten gegenüber Außenstehenden, sondern begründet auch innerfamiliäre Pflichten. Dazu gehören gegenseitige Rücksichtnahme, offener und ehrlicher Umgang miteinander, Übernahme von Verantwortung und auch, Schaden vom Ehegatten oder nahestehenden Familienmitgliedern abzuwenden. Wenn also ein Familienmitglied auf Nachfrage die Begehung einer Rechtsverletzung bestreitet, kann man nicht allein aufgrund der pauschalen und immer bestehenden Möglichkeit, dass der Befragte nicht die Wahrheit gesagt haben könnte, von einer Unwahrheit der gemachten Angaben ausgehen. Dies entspricht im Übrigen auch den im Zivilverfahren geltenden Regeln der Beweiswürdigung. Danach kann die Aussage eines Zeugen nicht allein unter Hinweis darauf, dass es sich um einen Angehörigen einer Partei handle und der Zeuge zur Begünstigung der ihm nahestehenden Partei unrichtige Angaben gemacht haben könnte, ohne das Hinzutreten weiterer objektiver feststehender Tatsachen als unglaubhaft bewertet werden. So verhält es sich auch mit der pauschalen Vermutung des Beklagten, die keine Tatsachen dafür nennt, weshalb einer der Befragten die Unwahrheit gesagt haben sollte. Bei einer Gesamtwürdigung kommt keiner der vom Beklagten genannten weiteren Nutzer nachvollziehbar als Täter der Rechtsverletzung in Betracht. Der Beklagte hat daher gerade nicht nachvollziehbar vorgetragen, dass ein Dritter die Urheberrechtsverletzung begangen haben könnte. Der Beklagte hat die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt und haftet für die begangene Urheberrechtsverletzung.

Auf Grund der begangenen Rechtsverletzung steht der Klägerin gegenüber dem Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung mit Schreiben vom [REDACTED] in Höhe von insgesamt 215,00 EUR, wobei 107,50 Euro Haupt- und 107,50 Euro Nebenforderung sind, nach einem Gegenstandswert von 1.600,00 EUR zu. Der Gegenstandswert für die Abmahnung ist zutreffend mit 1.600,00 EUR angesetzt worden. Der Gegenstandswert für das Unterlassungsbegehren ist mit dem gesetzlichen Regelwert von 1.000,-- EUR zu bemessen, wobei der Gesamtgegenstandswert um den Wert des vorgerichtlich geltend gemachten Lizenzschadens von 600,00 Euro zu erhöhen ist.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten auf Grund der begangenen Urheberrechtsverletzung des Weiteren ein Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr in Höhe von 1.000,00 EUR zu. Bei der Verletzung von Immaterial-Rechtsgütern ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Schwierigkeiten neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber fordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die angegebene Sachlage erkannt hätten. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wie sie sich aus den Urteilen des BGH vom 11.6.2015 und 12.5.2016 (Az.: I ZR 7/14, I ZR 19/14, I ZR 75/14, I ZR 272/14, I ZR 1/15, I ZR 43/15, I ZR 44/15, I ZR 48/15 und I ZR 86/15) ergibt, ist der Ansatz einer Lizenzgebühr in Höhe von 1.000,00 EUR für das Filmwerk „[REDACTED]“ angemessen. Es handelt sich um eine hochwertige Hollywood-Produktion, die in der aktuellen Verwertungsphase angeboten wurde.

Daneben hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen aus § 286 Abs. 1 BGB.

Der Streitwert wird auf 1.107,50 EUR festgesetzt.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

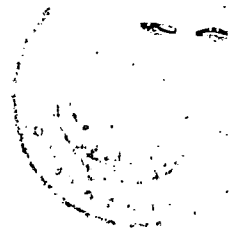
Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.





Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bielefeld

